

11. Mitteilungsblatt Nr. 13

Mitteilungsblatt der
Medizinische Universität Wien
Studienjahr 2012/2013
11. Stück; Nr. 13

ORGANISATION

Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das
Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das
Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung)
N201

12. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von der Curriculumdirektorin gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien ihren Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7),
- Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 54 Abs. 8 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 202 (§ 16).

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,

- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Vorschlägen zur Anerkennung und zur Kooperation mit Lehrkrankenhäusern.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 3 und 7, § 17b Abs. 7 bis 9),
- Zuweisung von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15),
- Anerkennung von Famulaturen.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **von der Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder und den stellvertretenden Curriculumdirektoren Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn, Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger und Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger gemeinsam** erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs.
- Die folgenden Aufgaben betreffen nur den ersten und zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,

- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der **Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 201 (§ 16),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

Vertretungsordnung:

Die Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita Rieder wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Werner Horn.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Werner Horn wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger wird vertreten durch die Curriculumdirektorin Univ.-Prof. Dr. Anita. Rieder.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.